

## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

### **§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB**

#### **1. PLANUNGSERFORDERNIS UND PLANUNGSABSICHTEN**

Am 30.06.2006 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/91 „Gewerbegebiet Haffeld Nord“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21/91 bezieht Flächen mit ein, die bereits planungsrechtlich im B-Plan Nr. 46/97 gesichert waren. Mit der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 46/97 wird dieser Bereich der überplanten Flächen aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 46/97 herausgelöst, der Geltungsbereich reduziert sich somit um 6,13 ha.

Ziel der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 46/97 in Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 21/91 ist es, die bereits auf den Flächen des B-Planes Nr. 46/97 vorhandenen, bereits realisierten gewerblichen Ansiedlungen in östliche Richtung zu erweitern. Somit wird ein bestehender Standort für produzierendes Gewerbe weiter gefestigt.

#### **2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Bei der aus dem Geltungsbereich herausgelösten Fläche handelt es sich um eine Ruderalfläche und um Teile einer gewerblichen Baufläche.

Eine exakte und differenzierte Bestandsaufnahme für diesen Bereich erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB für den B-Plan Nr. 21/91.

Hier wurden die Umweltauswirkungen auf Mensch, Tier, Wasser, Boden, Pflanzen, Luft, Klima, Landschaft und sonstige Sachgüter umfassend untersucht und entsprechende Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen festgesetzt.

Auch der entsprechend zu erbringende Ausgleich für die Nutzung dieser Flächen wurde im B-Plan Nr. 21/91 geregelt, Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurden durch die Hansestadt Wismar gekauft bzw. dinglich gesichert.

Maßnahmen für das Monitoring wurden ebenfalls im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 21/91 dargelegt.